



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 27.07.2018

Nr. 16

S. 1 – 3

Inhaltsverzeichnis

- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 27.07.2018**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung vom 27.07.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 27.07.2018

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung

gez. Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Waldbrandverhütung

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel auf Grundlage von § 5 (1) i.V.m. § 52 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NW) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 12-14 und § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz in der derzeit gültigen Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Bereich des Regionalforstamtes Niederrhein wird das freie Waldbetretungsrecht gemäß § 2 LFoG NW eingeschränkt.

Dieser Bereich umfasst die Gebiete der Kreise Wesel, Neuss, Viersen und Kleve und der kreisfreien Städte Krefeld, Düsseldorf und Mönchengladbach.

Das Betreten des Waldes ist nur noch auf Straßen und festen Wegen gestattet.

§ 2

Zweck

Die ordnungsbehördliche Verordnung erfolgt

- als Vorsorgemaßnahme zur Waldbrandverhütung
- als Schutz des Waldes und seiner dienenden Einrichtungen vor einer drohenden Gefahr durch Waldbrand.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den Wald außerhalb von Straßen und festen Wegen zu betreten.

Unberührt davon bleibt zunächst das Betretungsrecht der

- Forstbediensteten sowie deren Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen
- Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der Jagd- und Fischereibehörden sowie deren Beauftragten und Erfüllungsgehilfen
- Bediensteten der (freiwilligen) Feuerwehren und Ordnungsämter zum Zwecke der Ausübung des Dienstgeschäftes
- Jagdtausübungsberechtigte zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdtausübung

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

Gemäß Bußgeldkatalog Umwelt NRW kann ein Verstoß gegen eine aufgrund des Landesforstgesetzes NRW erlassene Verordnung mit einer Geldbuße von 250 – 25.000 € belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 6
Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.08.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich. Entsprechend der Witterungslage kann das Verbot seitens des Regionalforstamtes auch vor Ablauf der Geltungsdauer gesondert wieder aufgehoben werden.



Wesel, den 27.07.2018



Im Auftrag
OFR'in Carolin Schlechter